

Es gelten folgende - die allgemeinen Fördergrundsätze der Bundesstiftung Aufarbeitung ergänzende -

### **Erläuterungen für Projekte der Filmförderung**

Im Rahmen der Filmförderung der Bundesstiftung Aufarbeitung können Zuwendungen für die Erstellung von Filmen mit dokumentarischem Charakter oder Dokumentarfilme mit einer Länge von grundsätzlich bis zu 45 Minuten vergeben werden. Gefördert werden Filmprojekte, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Die Bundesstiftung Aufarbeitung tritt als Fördermittelgeber und nicht als (Co-) Produzent in Erscheinung.

Die Fördermittelentscheidung erfolgt auf Grundlage eines detaillierten Antrags. Bei erheblichen Abweichungen des Films von der im Antrag eingereichten umfangreichen Beschreibung kann die Förderung widerrufen werden. In jeder Produktionsphase stehen die Mitarbeiter der Bundesstiftung Aufarbeitung helfend und beratend zur Verfügung, können jedoch eine Fachberatung (siehe u. 1.) nicht ersetzen!

1. Die Realisierung der Filme wird von Produktionsfirmen durchgeführt, die nachweislich über profunde Kenntnisse des Themas sowie hohe Professionalität verfügen. Zudem ist ein für das jeweilige Thema ausgewiesener Fachberater hinzu zu ziehen.
2. Der Antrag muss entsprechend den allgemeinen Förderbedingungen der Bundesstiftung Aufarbeitung eine ausführliche Beschreibung und Darstellung von Thema und Inhalt des Filmes sowie einen konkreten auf das Filmprojekt bezogenen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Ein (Arbeits-)Titel ist anzuführen. Projektkosten sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.
3. Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung. Der Anteil der bei der Stiftung beantragten Mittel darf 50 v.H. der Gesamtkosten nicht übersteigen.
4. Die Ausstrahlung in einem öffentlich-rechtlichen oder privaten deutschen Fernsehsender mit größtmöglicher Reichweite im Bundesgebiet ist Fördervoraussetzung und vor einer Antragstellung zu klären. Mit der Antragstellung ist ein Produktionsvertrag oder ein Letter of Intent (LOI) einzureichen.
5. Die Bundesstiftung Aufarbeitung ist über die Vereinbarung von Sendeterminen zu informieren.
6. Die letzte Rate in Höhe von 15 v.H. der per Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Mittel bleibt bis zur Einreichung der Filmkopien und der Vorlage der Schlussabrechnung zur Auszahlung gesperrt.
7. Die Nutzungsrechte für verwendetes Bild- und Tonmaterial sind mit den Rechteinhabern abschließend zu klären. Gegenüber der Bundesstiftung Aufarbeitung ist eine Aufstellung der verwendeten Materialien, mit genauer Bestandssignatur des Archivmaterials und konkreter Benennung des Künstlers und/oder CD-Titels bei Audiomaterial mit der Schlussabrechnung auszuweisen.
8. Im Vor- oder Abspann der Filmproduktion ist der Satz einzufügen: „Gefördert mit Mitteln der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“. In Publikationen und Werbeträgern ist in geeigneter Form auf die Förderung hinzuweisen.
9. Der Bundesstiftung Aufarbeitung sind ein sendefähige Beta-Band sowie 3 Kopien des Films auf DVD kostenfrei zuzuleiten.
10. Die Bundesstiftung Aufarbeitung darf in Veröffentlichungen und in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit auf die Produktion hinweisen. Hierfür stellt die Produktionsfirma Pressetexte/-material zur Verfügung.
11. Nutzungs- und Verwertungsrechte sind nicht Gegenstand des Förderverfahrens. Gegebenenfalls werden diese gesondert vertraglich geregelt.

## **Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung**

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe folgender Bestimmungen Rechnung zu tragen.

### **1. Herstellungskosten**

Zu den Herstellungskosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführten Kostenarten. Bei den Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

#### ***Übersicht der Herstellungskosten***

- a Rechte
- b Honorare für:
  - Produktion
  - Regie
  - Musik
  - Sprecher
  - Ausstattung
  - Sonstige
  - Zusatzkosten
- c Ausstattung und Technik
- d Reise- und Transportkosten
- e Filmmaterial und Bearbeitung
- f Endfertigung
- g Versicherungen
- h Handlungskosten

### **2. Handlungskosten (Gemeinkosten)**

1. Handlungskosten des Herstellers dürfen nicht als Herstellungskosten angesetzt werden.
2. Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung werden pauschale Handlungskosten in Höhe von 5 v.H. der Herstellungskosten anerkannt.

### **3. Reisekosten**

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" dürfen die Spesensätze für Reisekosten nicht über tarifvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen liegen.

### **4. Eigenleistungen des Herstellers**

1. Eigenleistungen, d.h. Leistungen, bei denen in der Regel kein Leistungsaustausch (kein Vertrag - Rechnung - Zahlung) erfolgt und die durch den Hersteller, seinen Beschäftigten oder durch Bereitstellung von Produktionstechnik erbracht werden, sind als unbare Leistungen zu kennzeichnen.
2. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen bzw. Listenpreisen, soweit vorhanden, angesetzt werden.
3. In der Schlussabrechnung sind höchstens die der Kalkulation zu Grunde liegenden beziehungsweise im Zuwendungsbescheid als verbindlich erklärten Werte anerkennungsfähig.

### **5. Schlussabrechnung**

1. Das im Zuwendungsbescheid definierte Datum zur Vorlage der Schlussabrechnung ist einzuhalten.
2. Die Schlussabrechnung besteht aus dem Sachberichtsraster „Film“, der Einreichung der Belegexemplare und einer Gegenüberstellung der Ursprungs- und der Schlusskalkulation (Soll - Ist). Der zahlenmäßige Nachweis enthält alle Ausgaben und Einnahmen. Es sind keine Belege beizufügen, jedoch für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.